



Sitzung vom 1. Juni 2016
Versandt am 10. Juni 2016
Gever DBK DBKS 4.1 / 10 / 65311

Änderung des Reglements über die Promotion an den öffentlichen Schulen

Der Bildungsrat,

gestützt auf § 65 Abs. 3a des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11),

beschliesst:

1. Die Änderungen des Reglements über die Promotion an den öffentlichen Schulen vom 5. Juni 1982 (BGS 412.113) werden erlassen.
2. Die Änderungen treten per 1. August 2016 in Kraft.
3. Mitteilung an:
 - Direktion für Bildung und Kultur (zum Vollzug)
 - Einwohnergemeinden
 - Schulpräsidien der gemeindlichen Schulen (zur Weiterleitung an ihre Schulkommissionen)
 - Rektorate der gemeindlichen Schulen
 - Privatschulen
 - Sonderschulen
 - Rektorat Pädagogische Hochschule Zug
 - Präsidium Lehrerinnen- und Lehrerverein LVZ
 - Präsidium Vereinigung der Schulleiterinnen und Schulleiter VSL
 - Präsidium der Bildungskommission
 - Schulkommission der kantonalen Mittelschulen DBK
 - Zuger Gewerbeverband
 - Zuger Wirtschaftskammer
 - Volkswirtschaftsdirektion, Direktionssekretariat (zur Weiterleitung an ihre Schulen)
 - Amt für gemeindliche Schulen (zur Weiterleitung an die Fachgruppenleitungen)
 - Amt für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule (zur Weiterleitung an seine Schulen)
 - Amt für Berufsberatung
 - Staatskanzlei (zwecks Publikation ID 1415)

Seite 2/4

Bildungsrat

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Schleiss', with a long horizontal stroke extending to the left.

Stephan Schleiss
Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'L. Furrer', with a long horizontal stroke extending to the left.

Lukas Furrer
Generalsekretär

Beilage:

- Synopse

A. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat am 24. Juni 2014 mit einer Änderung der Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992 (BGS 412.111) beschlossen, ab Schuljahr 2016/17 in allen Gemeinden gestaffelt – beginnend mit dem 7. Schuljahr – neu Englisch anstelle von Französisch als Niveaufach einzuführen. Diese Verordnungsänderung zieht Änderungen des Reglements über die Promotion an den öffentlichen Schulen vom 5. Juni 1982 (PromR; BGS 412.113) nach sich.

Die vorliegende Revision ist zudem zum Anlass zu nehmen, um in § 26 Abs. 1 PromR einen Nachvollzug des Bildungsratsbeschlusses vom 2. Dezember 2015 betreffend die Änderung des Reglements zum Schulgesetz vom 10. Juni 1992 (BGS 412.112) im Bereich der «Besonderen Förderung» vorzunehmen. Ab dem 1. August 2016 werden überdauernde Lernzielanpassungen aufgrund einer Lernbehinderung (früher: überdauernde Lernzielanpassungen in mehreren Fächern) als laufbahnbestimmende Massnahmen bezeichnet. Dies hat zur Folge, dass das Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen entsprechend angepasst werden muss. Es werden demnach Schülerinnen und Schüler mit einer Lernbehinderung in der Regel dem tiefsten Niveau zugewiesen.

B. Vernehmlassung

Da es sich bei den vorliegend anfallenden Änderungen lediglich um einen terminologischen Nachvollzug der regierungsrätlichen Verordnungsänderung (betreffend das Niveaufach Englisch) bzw. im Falle von § 26 Abs. 1 um einen Nachvollzug des Bildungsratsbeschlusses vom 2. Dezember 2015 handelt, erübrigt sich die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens.

C. Änderungen im Einzelnen

- In § 22 Abs. 1 und in § 28 Abs. 2 des Reglements über die Promotion an den öffentlichen Schulen wird die Verordnungsänderung terminologisch nachvollzogen.
- In § 26 Abs. 1 des Reglements über die Promotion an den öffentlichen Schulen erfolgt die oben (vgl. den zweiten Abschnitt bei «A. Ausgangslage») umschriebene Anpassung.
- § 32 als Übergangsbestimmung normiert in Absatz 7 neu die gestaffelte Einführung des Niveaufachs Englisch – beginnend mit dem 7. Schuljahr – im Schuljahr 2016/17.

D. Finanzielle Auswirkungen

Dieser Beschluss hat keine Auswirkung auf die Staatsrechnung.

Information nötig

nein

ja, intern

ja, extern

Zuständig

Direktion

Amt

Schulpräsidien / Rektoren

mittels

Medienkonferenz

Medienmitteilung

Sonstiges

Veröffentlichung auf

Internet

Intranet

Sonstiges

www.schulinfozug.ch